

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KTF, SCHULSTR. 1, 41460 NEUSS

An die Vorsitzenden
des Schulausschusses
Herrn Stephan Ingenhoven
Einsteinstr. 118, 41464 Neuss und
des Sozial- u. Gesundheitsausschusses
Herrn Dr. Hans-Ulrich Klose
Geschwister-Scholl-Str. 10
41352 Korschenbroich

FRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender



Schulstraße 1
41460 Neuss
Tel: +49 (2131) 1666-81
Fax: +49 (2131) 1666-83
fraktion@gruene-rhein-kreis-neuss.de

Neuss, den 19. April 2012
Martin Kresse / Renate Dorner-Müller

Antrag auf Einrichtung eines „Kommunalen Integrationszentrums“

Sehr geehrter Herr Ingenhoven,
sehr geehrter Herr Dr. Klose,

wir bitten Sie, diesen Antrag sowohl auf die Tagesordnung des **Schulausschusses am 21. Mai 2012** als auch auf die Tagesordnung des **Sozial- und Gesundheitsausschusses am 31. Mai 2012** zu nehmen:

Beschluss:

Der Schulausschuss / der Sozial- und Gesundheitsausschuss des Rhein-Kreises Neuss spricht sich grundsätzlich für die Einrichtung eines „Kommunalen Integrationszentrums“ auf Grundlage des vom Landtag beschlossenen Integrations- und Teilhabegesetzes aus.

Die Verwaltung wird beauftragt, gegenüber dem Land eine entsprechende Interessensbekundung abzugeben und die weiteren Modalitäten zu klären. Bei der konzeptionellen und inhaltlichen Ausgestaltung des „Kommunalen Integrationszentrums“ sind die Akteure der Integrationsarbeit wie z.B. die Wohlfahrtsverbände, Kirchen und Migrantorganisationen zu beteiligen.

Begründung:

Der Landtag hat am 8. Februar 2012 das „Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen“ beschlossen.

Bestandteil des Gesetzes ist eine Landesförderung von „Kommunalen Integrationszentren“ in Kreisen und kreisfreien Städten, die über ein Integrationskonzept verfügen.

„Kommunale Integrationszentren“ sollen die vorhandenen Integrationsangebote erfassen und die Vernetzung der in der Querschnittsaufgabe Integration tätigen Akteure befördern und ein Wirkungsmonitoring entwickeln.

Darüber hinaus gestalten sie inhaltlich Angebote zur Qualifizierung der Beschäftigten und Maßnahmen der interkulturellen Orientierung in Kindertageseinrichtungen, Schulen oder sonstigen Bildungseinrichtungen um für Kinder und Jugendliche aus Zuwandererfamilien Bildungsbarrieren abzubauen und gleichberechtigte Chancen zu eröffnen.

Diese Aufgabe wird bisher bereits erfolgreich von den „Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA)“ wahrgenommen.

Die Kommunalen Integrationszentren greifen die positiven Erfahrungen RAA´s, der kommunalen Integrationsbeauftragten und der landesgeförderten KOMM-IN Projekte auf und entwickeln diese in Zusammenarbeit mit den landesweiten Netzwerken weiter.

Das sozialpädagogische Personal, Lehrkräfte und Verwaltungsfachpersonal werden in „Kommunalen Integrationszentren“ mit maximal 170.000 Euro und der Bereitstellung von zwei Lehrerstellen von Seiten der Landesregierung gefördert. Daher ist der finanzielle Eigenanteil im Wesentlichen auf die Bereitstellung von Räumlichkeiten und Sachkosten beschränkt.

Mit freundlichen Grüßen

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender

Anlage: Konzept

D/ Kreistagsbüro und Fraktionsgeschäftsstellen im Rhein-Kreis Neuss – per Email

Eckpunktepapier zur Umsetzung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes:

Konzept der Kommunalen Integrationszentren (Stand: 28.02.2012)

(Die aufgeführten Regelungen gelten vorbehaltlich der endgültigen Abstimmung des Entwurfes innerhalb der Landesregierung)

- **Voraussetzung für die Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums:**
 - Voraussetzung für die Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums ist ein durch den Rat der Stadt bzw. durch den Kreistag in Abstimmung mit den betroffenen kreisangehörigen Gemeinden verabschiedetes Integrationskonzept. (s. Art 1 § 7 Abs.1)
 - Das Integrationskonzept soll eine Darstellung der Arbeit zu den beiden Schwerpunktthemen Integration durch Bildung und Integration als kommunale Querschnittsaufgabe beinhalten, wie sie in Ziffer 1 und 2 von Art. 1 § 7 Abs. 1 normiert sind.
 - Bewilligungsbehörde für die Kommunalen Integrationszentren ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 36, Kompetenzzentrum für Integration.

- **Personal:**
 - In jedem Kommunalen Integrationszentrum arbeiten auf 2 Vollzeitstellen jeweils mindestens 2 vom Land frei gestellte Lehrkräfte (werden vom MSW abgeordnet) sowie auf bis zu 3,5 vom Land geförderten Stellen kommunalen Bedienstete (2 außerschulische pädagogische Fachkräfte, 1 Verwaltungsfachkraft, ½ Assistenzkraft).
 - Die Leitung des Kommunalen Integrationszentrums wird an eine dieser Stellen gekoppelt. Je nach der Besetzung der Leitungsstelle (Lehrkraft oder sozialpädagogische Fachkraft oder Verwaltungsfachkraft) ist die Stellvertretungsfunktion durch eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter einer jeweils anderen Profession sicher zu stellen.

- **Aufgabenschwerpunkte der Kommunalen Integrationszentren:**
 - Die Kommunalen Integrationszentren haben Koordinierungs-, Beratungs- und Unterstützungsfunktionen und sind gemeinsam mit Einrichtungen des Regelsystems in der Kommune für die Entwicklung und Erprobung von Angeboten und Dienstleistungen zuständig.

- Die konkreten Handlungsfelder sind Bildung, Erziehung und Betreuung, sprachliche und interkulturelle Bildung und können darüber hinaus z.B. Beschäftigung, Kultur, Sport, politische Partizipation, bürgerschaftliches Engagement, Gesundheit und Pflege älterer Menschen sein.
 - Die Kommunalen Integrationszentren arbeiten entlang der gesamten Bildungskette: von der frühen Bildung bis zum Übergang in das duale Ausbildungssystem / Studium, auch indem sie Schulen und außerschulischen Einrichtungen bei der Erfüllung ihren Bildungs- und Erziehungsauftrags zur Bratung und Unterstützung stehen.
- **Kooperationsgebot:**
 - Die Kommunalen Integrationszentren kooperieren mit den vom Land geförderten Integrationsstrukturen und mit Migrantenselbstorganisationen.
 - Darüber hinaus ist eine Zusammenarbeit mit anderen regionalen Akteuren der Integrationsarbeit wie u. a. z.B. den Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege oder den Regionalkoordinatoren des BAMF anzustreben.
 - Die Antrag stellende Gebietskörperschaft beteiligt von Anfang an die untere Schulaufsicht, die örtliche Schulverwaltung, die Jugendhilfe, den Integrationsrat sowie – je nach Arbeitsschwerpunkten – weitere örtliche Partner.
- **Übergangsregelung**
 - Für die Gemeinden und Gemeindeverbände, die über eine Regionale Arbeitsstelle verfügen, gilt: Bis zum 31. Juli 2013 kann eine Förderung der bisherigen organisatorischen Form beantragt werden. Dieser Termin berücksichtigt wegen der jeweils betroffenen Lehrkräfte das Schuljahr.
Die organisatorische Einbindung der unterschiedlichen Funktionsbereiche der Kommunalen Integrationszentren muss bis spätestens zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein.
- **Controlling:**
 - Es wird ein neues Förderprogrammcontrolling entwickelt, das für alle Einrichtungen verbindlich sein und eng mit der Zuwendung verknüpft wird.
- **Evaluation:**

- Es soll eine Bestandsaufnahme und Prozessevaluation der kommunalen Integrationsarbeit mit externen Partnern erfolgen.

Zum Prozess der Erarbeitung von Förderrichtlinien:

Auf der Grundlage dieser Eckpunkte werden die Förderrichtlinien unter gemeinsamer Federführung von MAIS und MSW gemeinsam mit MFKJKS , KfI der Bezirksregierung Arnsberg, der RAA-Hauptstelle, den Kommunalen Spitzenverbänden, Vertretern der FW, dem Landesintegrationsrat und dem Elternnetzwerk NRW erarbeitet bzw. abgestimmt.

Der so entstehende fachliche Entwurf ist dann förmlich noch mit IM und FM abzustimmen.

Sitzungsvorlage-Nr. 40/1834/XV/2012

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Schulausschuss	21.05.2012	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Einrichtung eines kommunalen Integrationszentrums (Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen)****Sachverhalt:**

Die Kreistagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen hat den Vorsitzenden des Schulausschusses, Herrn Ingenhoven, gebeten, einen Antrag auf Einrichtung eines kommunalen Integrationszentrums (KIZ) auf die Tagesordnung des Schulausschusses zu nehmen (**Anlage 1**)

Zur Begründung führt die Fraktion das im Februar 2012 verabschiedete Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) an.

In dem Gesetz wurden die Grundlagen für den Aufbau kommunaler Integrationszentren in allen Kreisen und kreisfreien Städten in NRW geschaffen. Dort wo vorhanden, sollen die Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA) zu kommunalen Integrationszentren weiter entwickelt werden.

Voraussetzung ist ein durch den Kreistag in Abstimmung mit den betroffenen kreisangehörigen Städten und Gemeinden verabschiedetes Integrationskonzept.

Der Rhein-Kreis Neuss beabsichtigt, ein derartiges Konzept zu erarbeiten, so dass spätestens zum 01.08.2013 ein Kommunales Integrationszentrum entstehen kann. Bis zu diesem Zeitpunkt kann eine Förderung für die RAA in der bisherigen Organisationsform beantragt werden.

Wie in § 7 Abs. 1. Teilhabe- und Integrationsgesetz vorgesehen, wird das Land seine finanzielle Förderung der kommunalen Integrationszentren im Wege einer Richtlinie konkretisieren. Die Förderung wird sich auf die Personalkosten beschränken. Das Personal in den Kommunalen Integrationszentren soll aus zwei vom Land freigestellten Lehrkräften (Vollzeit) sowie aus bis zu 3,5 vom Land geförderten kommunalen Stellen (2 außerschulische pädagogische Fachkräfte, 1 Verwaltungskraft, 1/2 Assistenzkraft) bestehen.

Die Förderrichtlinie befindet sich derzeit in der Abstimmung zwischen dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung (MSW). In einem Gespräch am 28.02.2012 haben das MAIS und das MSW den kommunalen Spitzenverbänden das geplante Konzept der kommunalen Integrationszentren vorgestellt.

Das Konzept soll als Teil eines Eckpunktepapiers zur Umsetzung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes beschlossen werden. (Anlage 2)

Neben den formalen Voraussetzungen und den personellen Anforderungen enthält das Konzept eine Auflistung der Aufgabenschwerpunkte der kommunalen Integrationszentren.

Die kommunalen Spitzenverbände haben in dem Gespräch mit den beiden Ministerien darauf hingewiesen, dass für die Einrichtung und den Betrieb der kommunalen Integrationszentren eine dauerhafte finanzielle Förderung des Landes Grundvoraussetzung ist. Bislang haben zehn Kreise und kreisfreie Städte ihr Interesse bekundet, ein kommunales Integrationszentrum aufzubauen. Der Erlass der Förderrichtlinie für die kommunalen Integrationszentren und die endgültige Abstimmung des Eckpunktepapiers innerhalb der Landesregierung steht derzeit noch aus.

Beschlussempfehlung:

Der Schulausschuss beauftragt die Verwaltung, die Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums zu prüfen und ein Integrationskonzept im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu erarbeiten.

Anlagen:

Antrag Kommunale Integrationszentren 04.2012

Eckpunktepapier Kommunale Integrationszentren 02.2012

7.5.10